

## Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

### 1. Nutzung des Grundstückes und Gebäudes

Der Eigentümer erteilt hiermit unbeschadet von §§ 134, 145 TKG seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstücks- und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Stadtwerke Unna GmbH.

### 2. Grundstücksanbindung der Netzebene 3 (NE 3)

2.1 Die Stadtwerke Unna GmbH beabsichtigt, das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und die auf diesem/diesen befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.

2.2 Der Eigentümer gestattet der Stadtwerke Unna GmbH, unbeschadet von § 134 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

2.3 Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch Stadtwerke Unna GmbH. Mitarbeiter der Stadtwerke Unna GmbH oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück, soweit notwendig, zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.

2.4 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.5 Stadtwerke Unna GmbH verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß in stand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch Stadtwerke Unna GmbH beschädigt wird.

2.6 Die Stadtwerke Unna GmbH verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die Stadtwerke Unna GmbH verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke einschließlich vorhandener Drainagen sach- und fachgerecht durchzuführen. Auftretende Flurschäden sind zu entschädigen nach anerkannten Entschädigungstabellen. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.

2.7 Stadtwerke Unna GmbH ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. Stadtwerke Unna GmbH ist berechtigt, jeder Zeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadtwerke Unna GmbH, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers/ der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

### 3. Glasfaser-Gebäudeverkabelung der Netzebene 4 (NE 4)

3.1 Der Eigentümer gestattet der Stadtwerke Unna GmbH die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Gebäudes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör).

Die Kosten für die Neuerstellung und Erweiterung sind wie folgt differenziert:

1. In Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten trägt der Eigentümer die Kosten der hausinternen Verkabelung.

2. In Wohnhäusern ab 3 bis 12 Wohneinheiten, mit mindestens einem Provi-  
derauftrag, trägt die Stadtwerke Unna GmbH die Kosten der hausinternen  
Verkabelung.

3. In Wohnhäusern mit mehr als 12 Wohneinheiten, mit mindestens 25 % Provi-  
deraufträgen, trägt die Stadtwerke Unna GmbH die Kosten der hausinternen  
Verkabelung.

- 3.2 Die von Stadtwerke Unna GmbH erstellte Gebäudeverkabelung wird nur zum  
vorübergehenden Gebrauch in das/die Gebäude des Eigentümers eingebracht  
und stellt keinen Bestandteil des Gebäudes gemäß § 95 Abs. 2 BGB dar und steht  
daher im ausschließlichen Eigentum der Stadtwerke Unna GmbH.

- 3.3 Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne die Zustimmung der Stadtwerke Unna  
GmbH keine Änderung an dieser Gebäudeverkabelung oder am Gebäude vorzu-  
nehmen, welche die Gebäude verkabelung beeinträchtigen könnte.

- 3.4 Der Eigentümer ermöglicht den Anschluss allgemein genutzter aktiver Netzbe-  
standteile der Gebäudeverkabelung an das Stromnetz.

- 3.5 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Anschluss (Steckdose 230 V)  
zur Stromversorgung des ONT (Converter von Lichtimpulsen in elektrische Signale)  
in der jeweiligen Wohneinheit.

- 3.6 Während der Vertragslaufzeit übernimmt Stadtwerke Unna GmbH im Störungs-  
fall der von Stadtwerke Unna GmbH mit Breitbanddiensten versorgten Wohnein-  
heiten die Koordination der Entstörung. Hierbei nimmt Stadtwerke Unna GmbH  
Störungsmeldungen entgegen und alarmiert den Entstördienst. Bei beständigem  
Fehler in der Glasfaser-Gebäudeverkabelung (NE 4) durch mutwillige Zerstörung  
oder sonstige Beschädigung, die der Eigentümer zu vertreten hat, übernimmt  
der Eigentümer die Kosten für die Entstörung dieser Gebäudeverkabelung.

- 3.7 Etwaige Mitnutzungen der Gebäudeverkabelung der Stadtwerke Unna GmbH  
durch andere Telekommunikationsunternehmen, z. B. nach § 145 Abs. 3 TKG,  
werden ausschließlich von und über Stadtwerke Unna GmbH realisiert. Stadt-  
werke Unna GmbH verpflichtet sich, auf Nachfrage ein Vorleistungsangebot zur  
Nutzung der Gebäudeverkabelung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Rege-  
lungen zu unterbreiten.

- 3.8 Stadtwerke Unna GmbH ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertra-  
ges eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung zu errichten. Stadtwerke Unna  
GmbH ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errich-  
tung der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung abzusehen.

### 4. Durchführung der Maßnahmen

- 4.1 Die Baumaßnahmen werden durch Begehung der Stadtwerke Unna GmbH mit  
dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. Die Stadt-  
werke Unna GmbH geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den  
Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern  
es sich nicht um diesen handelt.

- 4.2 Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/  
Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die Stadtwerke Unna GmbH  
wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Aus Sicht des Brandschutzes darf das Au-  
ßenkabel des Gf-Hausanschlusses (NE 3), ausgehend von der Hauseinführung,  
nur in einer begrenzten Länge von 2 m ins Gebäude bis zum Glasfaser- Ab-  
schlusspunkt (Gf-AP) geführt werden und muss innerhalb eines Brandschutzab-  
schnittes bleiben.

- 4.3 Die detaillierte Auslegung der Glasfaser-Gebäudeverkabelung (NE 4) erfolgt ge-  
mäß netztechnischem Standard der Stadtwerke Unna GmbH entsprechend An-  
lage 2. Die Legung der Installationskabel erfolgt auf Putz bzw. in vorhandenen  
Leerrohren oder vorhandenen Kabelrosten. Kanäle und Anbauteile (Verteiler, Ab-  
schlussdosen) werden ebenfalls auf Putz angebracht (Standardinstallation).

- 4.4 Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise  
können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grund-  
stücks-/ Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung  
bei der Stadtwerke Unna GmbH gegebenen technischen und betrieblichen Mög-  
lichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise  
und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit  
dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäude-  
eigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.

- 4.5 Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/  
Gebäudeeigentümer und der Stadtwerke Unna GmbH kein Kundenauftrag für  
einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der  
Stadtwerke Unna GmbH frei, das Grundstück und das Gebäude vor bereitend zu  
erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installa-  
tion sich auf die Komponenten einer glasfaserbasierten Telekommunikationslinie  
beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude  
installiert werden.

### 5. Laufzeit

- 5.1 Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach  
Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt wer-  
den. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die  
Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von  
einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar  
beeinträchtigt wird. Das Recht der Stadtwerke Unna GmbH zum Abschluss ihres  
Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG  
bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

- 5.2 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB  
bleibt unberührt.

5.3 Nach Vertragsbeendigung ist Stadtwerke Unna GmbH bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständliche Gebäudeverkabelung nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern. Im Falle der Veräußerung hat der Eigentümer ein Vorkaufsrecht zum Sachzeitwert, für dessen Ausübung Stadtwerke Unna GmbH eine Frist von mindestens einem Monat setzen kann. Im Fall der Nutzung des Vorkaufsrechts verpflichtet sich der Eigentümer, Stadtwerke Unna GmbH die Gebäudeverkabelung bei noch bestehenden Endkundenverträgen als Vorleistung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Der Eigentümer kann die endgültige Entfernung der Vorrichtungen nur bei einer nachweislichen Störung seiner Nutzungsmöglichkeiten und in Abstimmung mit bestehen den Endkundenverträgen verlangen.

## 6. Entgelt sowie Kostentragung

6.1 Der Eigentümer stellt die Stadtwerke Unna GmbH hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

6.2 Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder von Teilen des Telekommunikationsnetzes oder der Gebäudeverkabelung erforderlich werden.

## 7. Zutritt zum Grundstück

Die Stadtwerke Unna GmbH ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Eigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

## 8. Haftung

8.1 Die Stadtwerke Unna GmbH verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks/der Grundstücke zu sorgen.

8.2 Stadtwerke Unna GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

8.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Stadtwerke Unna GmbH im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

8.4 Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Stadtwerke Unna GmbH auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 9. Datenschutz

Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail- Adresse dsb@sw-unna.de erreichen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzweiterung verarbeitet die Stadtwerke Unna GmbH personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet Stadtwerke Unna GmbH den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Adressen, an denen das Stadtwerke Unna GmbH Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Stadtwerke Unna GmbH speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, zuzüglich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Stadtwerke Unna GmbH gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb, die Störungsbearbeitung und Überwachung. Folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet die Stadtwerke Unna GmbH im Rahmen der Vertragsabwicklung:

- Name und Anschrift (Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Angaben zum Grundstück- und Gebäudeeigentum.

IT-Dienstleister werden entsprechend auf die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen durch die Stadtwerke Unna GmbH verpflichtet. Die Stadtwerke Unna GmbH lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-)Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung personenbezogener Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und nationalen Rechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzver-

einbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit den Vertragspartnern vertraglich festgelegt (EU-Standardvertragsklauseln). Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Darüber hinaus unterliegt die Stadtwerke Unna GmbH regulatorischen Berichts- und Veröffentlichungspflichten, in deren Rahmen wir nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Daten weitergeben bzw. anonymisiert veröffentlicht. Es steht dem Eigentümer frei, sich zu Datenschutzfragen an die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf) zu wenden. Stadtwerke Unna GmbH speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, zuzüglich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von Stadtwerke Unna GmbH verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von Stadtwerke Unna GmbH verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Darüber hinaus steht dem Eigentümer auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, insbesondere für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung, zu. Entsprechende Anfragen können an Stadtwerke Unna GmbH oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mail-Adresse: dsb@sw-unna.de) mit uns auf. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Stadtwerke Unna GmbH können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Erfasst der Eigentümer personenbezogene Daten Dritter, stellt der Eigentümersicher, dass ihm das jeweils notwendige Einverständnis vorliegt, die Daten an Stadtwerke Unna GmbH zu übermitteln.

## 10. Rechtsnachfolge

10.1 Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

10.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

10.3 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.4 Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

## 11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Dieses Dokument ist ausschließlich von dem Gebäudeeigentümer bzw. Bevollmächtigten des Eigentümers/der Eigentümer auszufüllen. Diese Nutzungsvereinbarung ist Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die kostenlose Nutzung des Grundstücks/Gebäudes und/oder der Wohnung im Zuge der Erstellung des Netzes. Füllt die Hausverwaltung den Antrag in Vertretung des Eigentümers/der Eigentümer aus, so ist ein Nachweis der Vertretungsvollmacht einzureichen. Der Nachweis muss als Anlage diesem Vertrag beigelegt werden und folgende Angaben beinhalten: Vorname, Name, Firma, Rechtsform der Firma und Anschrift.

11.2 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer Stadtwerke Unna GmbH über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.

11.3 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer Stadtwerke Unna GmbH rechtzeitig über diesen Umstand informieren. Im Hinblick auf den Eigentumswechsel finden insoweit die Regelungen der §§ 578, 566 BGB Anwendung. Unabhängig davon ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag im Rahmen des Grundstückskaufvertrages auf den Erwerber zu übertragen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.5 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

11.6 Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gemäß §§ 134, 145 TKG.

11.7 Mit der Einreichung dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit der Einreichung des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der Stadtwerke Unna GmbH.

## 12. Widerrufsbelehrung

12.1 Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Unna

GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna, Telefon 02303 2001-0, Fax: 02303 2001-22, E-Mail: [office@sw-unna.de](mailto:office@sw-unna.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### 12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Unser Muster-Widerrufsformular finden Sie unter [www.sw-unna.de/widerruf/glasfaser](http://www.sw-unna.de/widerruf/glasfaser).